99088002000000, 99088002000000

ausländische Berufsqualifikationen

Heruntergeladen am 07.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121372957/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088002000000, 99088002000000
Leistungsbezeichnung I	ausländische Berufsqualifikationen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsausübung, Anerkennung, Gleichwertigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	21.10.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	• Diverse Rechtsgrundlagen nach Bundesrecht (berufsabhängig) • Diverse Rechtsgrundlagen nach Landesrecht (berufsabhängig)
Teaser	Einen Antrag auf Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation können Sie bei der für Ihren Beruf zuständigen Behörde stellen.
Volltext	Eine im Ausland erworbene und abgeschlossene Berufsqualifikation oder ein im Ausland abgeschlossenes Studium kann in Deutschland als gleichwertig zur deutschen Ausbildung anerkannt werden. Bei reglementierten Berufen wie beispielsweise Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin oder Erzieher/Erzieherin etc. ist dies jedoch eine Grundvoraussetzung. Erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Behörde besteht für die antragstellende Person ein uneingeschränkter Zugang zum erlernten Beruf. Die Berufsanerkennung liegt in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden. Dies ist abhängig vom jeweiligen Beruf. Die Hintergrundinformationen zu den einzelnen Berufsbildern in Deutschland sowie zu der jeweiligen Zuständigkeit kann über das Portal www.anerkennung-in-deutschland.de ermittelt werden. Voraussetzung für die Zuständigkeit einer Behörde in Nordrhein-Westfalen ist entweder ein Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, der Nachweis einer Einstellungszusage in Nordrhein-Westfalen oder ein auf Nordrhein-Westfalen verweisender Standortvermerk der Zentralstelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA).
Erforderliche Unterlagen	Die für eine Antragstellung benötigten Unterlagen variieren je nach Beruf. In jedem Fall ist ein Nachweis

Modul	Sachverhalt
	der Abgeschlossenheit der jeweiligen Berufsqualifikation oder des Studiums nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Ausbildungslandes erforderlich. Dazu ist in der Regel eine offizielle Übersetzung in die deutsche Sprache notwendig.
Voraussetzungen	• Abgeschlossenheit der Berufsqualifikation • Abgeschlossenheit des Studiums
Kosten	Der Kostenrahmen für ein Berufsanerkennungsverfahren variiert je nach Beruf. Neben Gebühren für das Verwaltungsverfahren fallen noch Kosten für Übersetzungen und/oder Beglaubigungen an. Außerdem können noch Kosten für Gutachten oder Gleichwertigkeitsprüfungen entstehen. Personen mit Wohnort im Ausland haben gegebenenfalls Kosten für Visum, Aufenthaltstitel sowie Einreisekosten zu tragen. Im Rahmen von gegebenenfalls notwendigen Anpassungsqualifizierungen ist zudem der Lebensunterhalt für diesen Zeitraum sicher zu stellen.
Verfahrensablauf	Einen Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen Sie bei der für Ihren Beruf zuständigen Behörde in Nordrhein-Westfalen. Diese ermitteln Sie über die Portale www.make-it-in-germany.com oder www.anerkennung-in-deutschland.de . Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich für weitere Informationen an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen unter www.service.wirtschaft.nrw/einheitlicher-ansprechpartner zu wenden. Sie können sich auch über die Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland unter der Telefonnummer 0049 030 1815 1111 informieren.
Bearbeitungsdauer	Gleichwertigkeitsfeststellung: Bis zu 4 Monaten ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen.
Frist	Entscheidung über den Antrag maximal 4 Monate ab Vorlage aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Behörde.
weiterführende Informationen	www.europa.eu www.make-it-in-germany.com www.anerkennung-in-deutschland.de

Modul	Sachverhalt
	www.service.wirtschaft.nrw/einheitlicher-ansprechpartner Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland, Telefonnummer 0049 030 1815 1111
Hinweise	Die ALID-Hotline ist Corona-bedingt leider im Moment nicht aktiv, es gibt aber auf der Seite www.make-it-in-germany.com ein Kontaktformular. In den sogenannten Heilberufen mit Approbation (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin, psychologischer Psychotherapeut/psychologische Psychotherapeutin) gibt es die Möglichkeit, bereits während des Verfahrens auf Gleichwertigkeitsfeststellung im erlernten Beruf tätig zu werden. Hierzu kann die Erteilung einer sogenannten Berufserlaubnis beantragt werden. In Nordrhein-Westfalen werden die Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung für Heilberufe mit Approbation sowie Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis zentral durch die Bezirksregierung Münster bearbeitet. Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/approbationen_und_berufserlaubnisse/index.html abzurufen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• ausländische Berufsqualifikationen • Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse • Grundsätzlich für alle Berufe möglich • Behördenzuständigkeit richtet sich nach Beruf • Zuständige Behörde ist über www.anerkennung-in-deutschland.de zu ermitteln
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ist schriftlich zu stellen. Hierzu gibt es unterschiedliche Antragsformulare, je nach Beruf.
Ursprungsportal	ausländische Berufsqualifikationen, foreign professional qualifications